die Stadt für den Fall, daß Hohnstein den Sitz eines Bezirksgerichts erlangen werde, bereit sei, Wohnungen für das Gerichtspersonal herzustellen und 1000 Thaler dem Staate zu Einrichtung der Gerichtslocalien zinsbar vorzuschießen.

8) Der Gemeinderath zu Wechselburg bittet in einer an die Volksvertretung gerichteten, vom Abg. Kalb bei der zweiten Kammer überreichten und befürworteten Schrift, daß im Flecken Wechselburg ein Untergericht mindestens im Umfange des bisherigen Justizamts hergestellt werde.

Sie führen unter andern an, letzteres umfasse 10,000 Seelen, daher die gänzliche Einziehung desselben für den Ort und dessen Gewerbe eine Lebensfrage sei. Schon die Gefahr, daß der Ort seinen Gerichtssitz verlieren werde, habe dem Realcredit der Hausbesitzer Schaden gebracht. Verliere es ihn ganz, so sei der Ruin der Einwohnerschaft herbeigeführt, zumal auch die Herrschaft, der Graf von Schönburg, den Ort verlassen habe, und damit eine andere Quelle der gewerblichen Nahrung für ihn versiegt sei.

Der Abg. Kalb fügt seinerseits Folgendes wörtlich bei: Indem ich die Petition der Gemeinde Wechselburg überreiche, kann ich nur das dringende Gesuch der Petenten nach bestem Wissen und Gewissen aufs dringendste befürworten und unterstützen, dergestalt, daß ich dasselbe zugleich mit zu dem meinen mache. Wechselburg hatte bisher ein bedeutendes Justizamt mit mehr als 10,000 Gerichtsunterthanen und einer sehr lebhaften freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daher ist es von einer Anzahl gebildeter Beamtenfamilien bewohnt, welche wiederum eine große Anzahl von Professionisten nach sich gezogen haben. Wird nun das Justizamt an den Staat übergehen, aber der Staat es zum großen Nachtheile Wechselburg's ohne irgend welchen ausgleichenden Ersatz eingehen lassen und, wie das Gerücht geht, dem Orte mit seiner Umgebung nur Gerichtstage zudenken und nicht einmal ein Untergericht, dann ist die Wohlthat der neuen Gerichtsorganisation des Staates mit dem sichern Ruine dieses Ortes erkauft. Der Verkehr wird stocken, der Häuserwerth sinkt jetzt schon, denn die Wohlhabenderen, welche der Reiz der Gegend herlockte, fürchten die Verarmung der Mehrzahl und ziehen weg, so sinkt der Credit. Wenn ich nun bedenke, daß die benachbarten Ortschaften seit mehr als drei Menschenaltern in das hiesige Gericht gewiesen waren, die Wege hierher darum auch aufs Trefflichste unterhalten sind, eine neue steinerne Brücke den Weg über die Mulde, die anderwärts im Herbste und Winter schwer zu passiren ist, stets frei und offen hält, dagegen der Weg dieser Ortschaften sowie auch Wechselburg's selbst nach dem Bezirksgerichte Rochlitz in Winterszeit ungehbar ist; wenn ich erwäge, daß der bisherige Gerichtsherr, Graf Alban von Schönburg, ein großes Reithaus auf dem Markte zur Herrichtung eines Gerichtsamtes abzutreten sich früher nicht ungeneigt gezeigt haben soll — und wenn ich nun sehe, wie der Marktflecken Wechselburg, an sich so arm, daß er alle Commun-, Schul- und Parochiallasten durch Anlagen aufbringen muß, daß ihm, da der Grundbesitz in der Hand des Herrn Grafen ist, nur ein Armenhaus eigen gehört, sich noch zu einem Quantum Beitragsgeld an den Staat verstehen will und sich dazu erbietet (der Arme dem Reichen, um nur nicht zu Grunde zu gehen), da sich die Zahl der Untergerichte leichter vermehren läßt, als die Bezirksgerichte, Wechselburg aber nach dem oft gepriesenen historischen Rechte und aus Billigkeitsgründen wohl einen Anspruch auf ein Untergericht hat, und blose Gerichtstage den Ort nur an ein Unrecht erinnern würden, das ihm zu seinem Unglücke der Staat zugefügt, — so richte ich mit der Gemeinde Wechselburg dringend das Gesuch an die Kammern, zunächst an die zweite, diese gerechte Petition der Gemeinde Wechselburg der Berücksichtigung der Staatsregierung anzuempfehlen.

Dem Gesuche der Commun Wechselburg haben sich auch die Gemeinden Göppersdorf, Zschoppelhaim, Toppseifersdorf, Himmelroda, Göhren, Seitenhain, Mutzscheroda, Hartha, Göritzhain, Altzschillen und Meusen angeschlossen.

Der Ausschuß hat zunächst zu gedenken, daß die unter Nr. 1, 2, 5 und 7 referirten Petitionen im Duplicate auch an die erste Kammer gelangt und dort in der 38. öffentlichen Sitzung berathen worden sind. Auf Vorschlag des vierten Ausschusses faßte die jenseitige Kammer dahin Beschluß, jene Petitionen der Staatsregierung zur sorgfältigen Erwägung zu empfehlen, sie aber vorher noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Der vierte Ausschuß der zweiten Kammer hat sich mit der Staatsregierung in der Richtung vernommen, daß er Gewißheit erlangen wollte, ob die Sitze für die verschiedenen Bezirks- und Einzelgerichte mit der räumlichen Begrenzung der einzelnen Gerichtssprengel schon fest stehen und ob dem Ausschusse ein ganzes Tableau des ganzen Organisationswerkes, so weit es sich auf den statistischen Theil beziehe, mitgetheilt werden könne.

Vom Herrn Departementsminister wurde die Auskunft ertheilt, daß ein solches Tabellenwerk zur Zeit nicht mitgetheilt werden könne, weil in Absicht auf die Gerichtssitze noch nicht Alles feststehe, ein Regierungscommissar noch in diesem Augenblicke mit verschiedenen Gemeinden, welche Gerichtssitze erhalten sollten, unterhandle, und diese Unterhandlungen demnächst erst zu Ende kommen würden.

Würden nun die bei der zweiten Kammer eingegangenen Petitionen der Staatsregierung noch tempestiv übermittelt werden, so sollten dieselben in Erwägung gezogen werden.

Der Ausschuß, auf Grund dieser Auskunft und ohne Kenntniß der räumlichen Abgrenzung der neuen Gerichtsbezirke, mußte sich sagen, daß er außer Stande sei, eine specielle Befürwortung der angebrachten Gesuche eintreten zu lassen. Er durfte sich auch nicht verschweigen, daß alle diese Gesuche ins Gebiet der Ausführung gehören, welches an sich lediglich Sache der Staatsregierung ist und der Volksvertretung einen directen Einfluß darauf verfassungsmäßig gar nicht gestattet.

Inzwischen hatte der Ausschuß das Entgegenkommen der Staatsregierung, die ihr zugewiesenen Petitionen noch einer Prüfung unterwerfen zu wollen, zu acceptiren. Er glaubt aber auch, daß unter den vorliegenden Umständen lediglich darin, diese Prüfung vermittelt zu haben, die Intercession der Kammer zu bestehen habe, hiermit aber auch letztere beendigt sei, und ein specielles Eingehen auf den materiellen Theil der einzelnen Gesuche dem Ausschusse nicht weiter anheimfalle.

Der Ausschuß, mit dem Beschlusse der ersten Kammer einverstanden, schlägt der zweiten Kammer vor:

I.) Die sämmtlichen Petitionen an die Staatsregierung abzugeben.

Das unter Nr. 2 aufgeführte, aus Thum eingegangene Gesuch ist zwar an die Volksvertretung im Allgemeinen gerichtet und würde insoweit noch an die erste Kammer zu gelangen haben. Es bedarf aber dessen nicht, weil eine Petition desselben Inhaltes, wie oben bemerkt wurde, dort bereits berathen und darüber Beschluß gefaßt worden ist.

SLUB
Wir führen Wissen.